



Föderale Dienste des  
Gouverneurs der  
Provinz Lüttich

## **POLIZEIERLASS**

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere der Artikel 14, 44 und 45;

Aufgrund des Feldgesetzbuches, insbesondere des Artikels 89 Nr. 8 und 9;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Artikels 11, wie abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Polizeierlasses des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 26. Juni über das Brandrisiko;

In Erwägung der Wettervorhersagen des Königlichen Meteorologischen Instituts (KMI), die belegen, dass die aktuellen Temperaturen wieder das übliche sommerliche Niveau erreicht haben;

In der Erwägung, dass die Verhütung der Entstehung von Bränden eine unerlässliche Vorsichtsmaßnahme im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der aktuellen Witterungsbedingungen zu trockenerem Wetter und höheren Temperaturen in den nächsten Tagen darstellt;

In Erwägung der von den zuständigen Diensten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) bereitgestellten Informationen zum Risiko eines Naturbrands;

In der Erwägung, dass auf dem Gebiet der Provinz zahlreiche Aktivitäten wie Jugendlager, Festivals, Jahrmärkte und andere Straßenverkäufe und Trödelmärkte stattfinden und es üblich ist, dort zu grillen, Feuer zu entfachen oder ein Feuerwerk abzubrennen;

In Erwägung der Risiken, die mit der Verwendung von pyrotechnischem Material im Rahmen der Feiern im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft oder anderen öffentlichen oder privaten Festen verbunden sind;

In der Erwägung, dass diese Aktivitäten aufgrund des Vorangehenden ein bedeutendes Risiko für die Entstehung von Bränden darstellen;

In Erwägung der Bestimmungen des Forst- und des Feldgesetzbuches;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in Naturgebieten (Wiesen, Anbauflächen, Niederwald, Böschungen, Waldstücke oder Wälder) die Gefahr eines Brands zu verhindern;

In der Erwägung, dass eine Unvorsichtigkeit die Zerstörung mehrerer Hundert Hektar Naturflächen verursachen kann;

In Erwägung der Notwendigkeit, auf dem gesamten Gebiet der Provinz einen kohärenten und einheitlichen Ansatz zu verfolgen;

In Erwägung der bei den Rettungsdiensten und Experten eingeholten Stellungnahmen;

## **ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH:**

### **Artikel 1 - Aufhebung und Anwendungsbereich**

Zum Datum seines in Artikel 7 festgelegten Inkrafttretungsdatums hebt vorliegender Erlass den Erlass vom 26. Juni 2026 über das Brandrisiko auf und ersetzt ihn. Er gilt im gesamten Gebiet der Provinz Lüttich. Er steht der Ergreifung restriktiverer Maßnahmen seitens der Gemeindebehörden nicht entgegen, sollten die lokalen Gegebenheiten dies rechtfertigen.

### **Artikel 2 - Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist außer bei vorheriger Erlaubnis des Bürgermeisters verboten. Ihre Erlaubnis stützt sich auf eine eingehende Risikoanalyse, die von der territorial zuständigen Hilfeleistungszone vorgenommen wird, wobei diese alle Vorbeugungsmaßnahmen, die sie für erforderlich hält, ergreifen kann. Der/Die Bürgermeister(in) darf die Erlaubnis nur erteilen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, damit das Feuerwerk unter größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen stattfinden kann.

### **Artikel 3 - Allgemeine Verbote**

Es ist verboten, ein Feuer zu entfachen oder zu unterhalten:

in Naturgebieten, die ein Risiko der Ausbreitung des Feuers bergen (Weiden, Anbauflächen, Brachflächen, Heideflächen, Buschwerk, trockene Vegetation, stehendes Getreide, Stoppeln, Ernteflächen, landwirtschaftliche Flächen, Niederwald, Böschungen, Wälder, Waldstücke usw.) und in einer Entfernung von weniger als 100 Metern davon.

Unbeschadet der in einer spezifischen Regelung vorgesehenen Abweichungen ist Folgendes auf dem gesamten Gebiet der Provinz verboten:

1. die Verwendung von Unkrautbrennern,
2. das Verbrennen von Grünabfällen, pflanzlichen oder landwirtschaftlichen Reststoffen,
3. das Entfachen von Feuer zur Beseitigung von Abfällen oder Ernterückständen.

#### **Artikel 4 - Grillgeräte und Kochvorrichtungen**

Für Grillgeräte, Feuerschalen und Kochvorrichtungen auf Privatgelände oder an speziell dafür eingerichteten Stellen, einschließlich Kochfeuer in Jugendlagern, sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Sie müssen bis zur vollständigen Abkühlung der Glut ständig von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Die für das Feuer verantwortliche Person ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um jegliche Gefahr einer Ausbreitung zu vermeiden.
- Sie müssen an einem Ort aufgestellt sein, an dem keine Gefahr besteht, dass sich das Feuer auf Vegetation, Hecken, Bäume, Gebäude, Zäune, brennbare Materialien oder sonstige Gegenstände ausbreitet, die sich durch Hitze, Flammen oder herabfallende Glut entzünden könnten.
- Es müssen geeignete Löschmittel bereitgestellt werden, die den ermittelten Risiken angemessen und sofort einsatzbereit sind.

#### **Artikel 5 - Zurücklassen von brennenden Gegenständen**

Es ist verboten, in Naturgebieten oder an deren Rändern folgende Gegenstände wegzuworfen, abzustellen oder zurückzulassen:

- brennende Gegenstände,
- Zigarettenkippen,
- Asche,
- jeden Gegenstand, der einen Brand auslösen könnte.

Jeder, der einen Brand feststellt, muss sich unbedingt schnellstmöglich in Sicherheit bringen und sofort die Notrufzentrale 112 anrufen. Es sei daran erinnert, dass Zigarettenkippen mit größter Vorsicht zu entsorgen sind.

#### **Artikel 6 - Sanktionen**

Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit den in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 über die Übertretung von Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Strafen geahndet.

#### **Artikel 7 - Inkrafttreten**

Vorliegender Erlass tritt am 2. Juli 2026 in Kraft und bleibt bis zum 6. September um Mitternacht anwendbar.

## **Artikel 8 - Bekanntmachung**

Vorliegender Erlass wird an den üblichen für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten ausgehängt und im Provinzbuletin veröffentlicht.

## **Artikel 9 - Beschwerde**

Eine Nichtigkeitsklage und eine eventuelle Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33, oder elektronisch über die Website: <https://leproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

## **Artikel 10 - Versand**

Vorliegender Erlass wird per E-Mail notifiziert:

zur weiteren Veranlassung:

- an den Herrn Generalprokurator von Lüttich,
- an den Herrn Prokurator des Königs des Bezirks Lüttich,
- an alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich auszuhängen,
- an alle Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- an alle Hilfeleistungszonen,
- an den Herrn Direktor-Koordinator der föderalen Polizei,
- an den Herrn Gerichtspolizeidirektor der föderalen Polizei,
- an den Herrn Generaldirektor der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich auszuhängen,
- an die Leitungen der verschiedenen Forstämter der Provinz Lüttich der Abteilung Natur und Forstwesen der Wallonischen Region

zur Information:

- an das Provinzkollegium der Provinz Lüttich,
- an die Mitglieder des Sicherheitsstabs der Provinz Lüttich,
- an die Verbände der Jugendbewegungen.

Gegeben zu Lüttich, den 2. Juli 2026

  
(gez.)

Hervé JAMAR

Gouverneur der Provinz Lüttich